

Kosten- reglement

Swisscanto 1e Sammelstiftung

1. Januar 2026

Art. 1 Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Kostenreglement über die Verwaltungskosten und weitere kostenpflichtige Aufwendungen.

Art. 2 Verwaltungskosten

¹Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stiftung je nach Grösse des Anschlusses Verwaltungs-kostenbeiträge. Die jährlichen Verwaltungskosten pro versicherter Person richtet sich nach folgender Skala:

Anzahl Versicherte Personen pro Anschluss	Jährliche Verwaltungskosten (in CHF)
1 - 10	CHF 380.00
11 - 20	CHF 350.00
21 - 30	CHF 320.00
31 -	CHF 290.00

²Der Verwaltungskostenbeitrag wird zusammen mit den ordentlichen Beiträgen dem Arbeitgeber zusätzlich zum Zusatzbeitrag gem. Vorsorgereglement Art. 9.5 monatlich in Rechnung gestellt. Basis für die Kostenberechnung ist der Versichertenbestand bei Vertragsbeginn respektive jeweils per 1. Januar.

Art. 3 Weitere kostenpflichtige Aufwendungen

Nachfolgende Aufwendungen der Stiftung sind nicht in den ordentlichen Kostenbeiträgen enthalten und werden daher zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.1 Berechnungen für die internationale Rechnungslegung

IAS oder ähnliche Berechnungen für die internationale Rechnungslegung werden auf Wunsch von einem Pensionskassenexperten ausgeführt. Das Honorar wird vom beauftragten Pensionskassenexperten nach Zeitaufwand gemäss Honorarordnung der Kammer der Pensionskassenexperten direkt dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

3.2 Inkassoaufwendungen

Für folgende Aufwendungen wird die Stiftung dem angeschlossenen Arbeitgeber die folgenden Pauschalentschädigungen fakturieren:

- | | |
|--------------------------|------------|
| – 1. Mahnung | Kostenlos |
| – 2. Mahnung | CHF 50.00 |
| – Betreibungsbegehren | CHF 400.00 |
| – Rechtsöffnungsbegehren | CHF 500.00 |
| – Klagebegehren | CHF 500.00 |
| – Konkursbegehren | CHF 750.00 |
| – Verzugszins | |

Trifft die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, wird ab dem 61. Tag nach dem Rechnungsdatum ein Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes plus einem Prozent geschuldet.

Art. 4 Fälligkeit

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Art. 5 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 1.12.2025 beschlossen und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

²Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Kostenreglements beschliessen.

Glattbrugg, 1. Dezember 2025

Swisscanto 1e Sammelstiftung
der Kantonalbanken

Der Stiftungsrat